Prüfungsordnung des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences für den Bachelor-Studiengang Sozialwissenschaften mit Schwerpunkt Interkulturelle Beziehungen / Social Sciences for Intercultural Relations (BASIB) vom 17. Januar 2024, geändert am 13. November 2024

Nichtamtliche Lesefassung! Die rechtlich verbindlichen Satzungen sind wie nachstehend aufgeführt in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Fulda veröffentlicht:

	Datum FBR:	**Inkrafttreten:**	**Veröffentlichung:**
Neufassung	17.01.2024	01.10.2024	13.06.2024 (AM 24-2024)
1. Änderung	13.11.2024	01.10.2025	23.05.2025 (AM 29-2025)

Inhaltsübersicht:

§ 1 Studienziel, akademischer Grad

§ 2 Zugangsvoraussetzungen und Zulassung

§ 3 Regelstudienzeit, ECTS-Punkte, Frist der Abschlussarbeit

§ 4 ECTS-Punkte, Module

§ 5 Berufspraktisches Studium

§ 6 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Freiversuch

§ 7 Gewichtung einzelner Prüfungsleistungen und Bildung der Gesamtnote

§ 8 Inkrafttreten, Übergangsregel

Anlage 1:Studienplan

Anlage 2: Modulbeschreibungen

Anlage 3: Ordnung für das Berufspraktische Studium

§ 1 Studienziel, akademischer Grad

(1) Das Studium qualifiziert für eine berufliche Tätigkeit auf dem Arbeitsgebiet interkultureller Beziehungen und für den Übertritt in die konsekutiven Master-Programme Intercultural Communication and European Studies (ICEUS) sowie Human Rights Studies (MAHRS) des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Fulda oder in ein anderes sozialwissenschaftliches Master-Studium.

(2) Der Bachelorstudiengang wird sowohl in deutscher als auch englischer Sprache angeboten.

(3) Nach der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad Bachelor of Arts.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen und Zulassung

(1) Bei Wahl der deutschsprachigen Variante und deutschsprachiger Module sind Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf Niveau C1 (DSH-2) des Europäischen Referenzrahmens nachzuweisen, der Nachweis muss bis zu Beginn des zweiten Semesters vorliegen. Hiervon ausgenommen sind Bewerber*innen, die ihre Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben oder die bereits ein Hochschulstudium in vorwiegend deutscher Sprache absolviert haben.

(2) Bei Wahl der englischsprachigen Variante und englischsprachiger Module sind Kenntnisse der englischen Sprache mindestens auf Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens nachzuweisen, der Nachweis muss bis zu Beginn des zweiten Semesters vorliegen. Hiervon ausgenommen sind Bewerber*innen, die ihre Studienqualifikation an einer englischsprachigen Einrichtung erworben haben oder die bereits ein Hochschulstudium in vorwiegend englischer Sprache absolviert haben. Studierenden, die über keine Kenntnisse der deutschen Sprache im Sinne des Abs 1 verfügen, wird die Wahl eines Sprachkurses Deutsch empfohlen.

(3) Bei Vorliegen von entsprechenden Kenntnissen der deutschen (§ 2 Abs 1) und englischen (§ 2 Abs. 2) Sprache können deutsch- und englischsprachige Module gewählt und miteinander kombiniert werden.

(4) Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester.

§ 3 Regelstudienzeit, ECTS-Punkte, Frist der Abschlussarbeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester in Vollzeit. Ein Studium in Teilzeit ist möglich.

(2) Das gesamte Studium umfasst 180 ECTS-Punkte.

(3) Einem ECTS-Punkt liegen 30 Stunden zugrunde.

(4) Die Frist der Abschlussarbeit umfasst 9 Wochen. Sie entspricht einem Umfang von 12 ECTS-Punkten.

§ 4 Module

(1) Der Studiengang umfasst 19 Pflichtmodule sowie 1 Wahlpflichtmodule. Die Inhalte der Module, die Anzahl der jeweiligen ECTS-Punkte sowie die jeweiligen Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen (Anlage 2). Eine Übersicht über die Verteilung der Module auf die Studiensemester ergibt sich aus dem Studienplan (Anlage 1).

(2) Als Wahlpflichtmodul kann eines der folgenden Module belegt werden:

- M15a: Migration und Diversität (SK1127) / M15aE: Migration and Diversity (SK1290)
- M15b: Arbeit und Interkulturalität in Organisationen (SK1128) / M15bE: Intercultural Relations in Work and Organizations (SK1291)
- M15c: Globalisierung und nachhaltige Entwicklung (SK1129) / M15cE Globalization and Sustainable Development (SK1292)

(3) Im Rahmen der Module MX: Cross Studies (SK1109/SK1271), M11: Ansichten der Gegenwart – Aktuelle Themen der Politologie und der Soziologie I (SK1121/SK1283) und M16: Ansichten der Gegenwart – Aktuelle Themen der Politologie und der Soziologie II (SK1124/SK1287) werden mehrere Lehrveranstaltungen mit unterschiedlicher thematischer Ausrichtung zur Wahl angeboten.

§ 5 Berufspraktisches Studium

(1) Das Studium beinhaltet ein berufspraktisches Studium (BPS) von mindestens 8 Wochen im In- oder Ausland.

(2) Für die Praxisphase werden (einschließlich der Vorbereitung) 20 ECTS-Punkte vergeben.

(3) Die Praxisphase ist in der Ordnung für das berufspraktische Studium geregelt (Anlage 3).

(4) Praktische Erfahrungen wie ehrenamtliches Engagement sowie die Entwicklung eigener studiengangsbezogener Projekte können anerkannt werden.

§ 6 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Freiversuch

(1) Innerhalb der Regelstudienzeit können 4 Prüfungsleistungen bei der Anmeldung zur Prüfung einmalig als Freiversuch bezeichnet werden. Diese Prüfungen gelten im Falle des Nicht-Bestehens als nicht unternommen.

(2) Innerhalb der Regelstudienzeit können insgesamt zwei bestandene Modulprüfungen zur Notenverbesserung wiederholt werden, davon maximal eine Prüfung aus den Modulen M1 bis M10 und maximal eine Prüfung aus den Modulen M11 bis M17.

§ 7 Gewichtung einzelner Prüfungsleistungen und Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten.

(2) Die Module MX, M5, M9 und M14 werden nicht benotet und gehen somit nicht in die Gesamtnote ein.

(3) Die im Modul M18 (Abschlussmodul) erbrachte Leistung geht mit dem Dreifachen der zugeordneten ECTS-Punkte gewichtet in die Gesamtnote ein.

(4) Studienleistungen, die außerhalb des Curriculums erbracht werden, werden auf Antrag bescheinigt.

§ 8 Inkrafttreten, Übergangsregel

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2024 in Kraft.

(2) Studierende dieses Studiengangs, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, setzen ihr Studium nach der bisher geltenden Prüfungsordnung fort. Diese Möglichkeit endet mit Ablauf des Sommersemesters 2027. Sie können auf Antrag gegenüber dem Studienbüro in diese Prüfungsordnung wechseln. Bereits erbrachte Module und Prüfungsleistungen werden entsprechend angerechnet.

Anlage 3: Ordnung für das Berufspraktische Studium

§ 1 Allgemeines

(1) Im Studiengang „Sozialwissenschaften mit Schwerpunkt Interkulturelle Beziehungen“ ist ein Berufspraktisches Studium integriert. Es wird vom Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften vorbereitet und nachbereitet.

(2) Die Studierenden des Studiengangs „Sozialwissenschaften mit Schwerpunkt Interkulturelle Beziehungen“ bemühen sich selbständig um eine Praxisstelle, die den Anforderungen nach § 4 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen an der Hochschule Fulda mit den Abschlüssen Bachelor und Master und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entspricht. Der Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften unterstützt die Studierenden bei der Suche nach geeigneten Praxisstellen sowie beim Abschluss des Vertrags mit ihnen.

(3) Das Berufspraktische Studium wird in der Regel auf der Grundlage eines „Mustervertrags für das Berufspraktische Studium“ zwischen der oder dem Studierenden und der Praxisstelle geregelt. In Ausnahmefällen kann ein Vertrag von der Praxisstelle ausgestellt werden. Vor Abschluss des Vertrages muss dieser dem Prüfungsausschuss vorgelegt und von ihm genehmigt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Regelungen des § 7 (2) eingehalten werden.

§ 2 Ziele des Berufspraktischen Studiums

Mit dem Berufspraktischen Studium werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studienfachrelevanten Einsatzgebiet;
- Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die Verfassung der Organisation, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse;
- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit;
- Eröffnung des Feldzugangs für solche Studierende, deren Bachelorarbeit in inhaltlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Praxisstelle steht.

§ 3 Praxisstellen

(1) Das Berufspraktische Studium kann bei öffentlichen Institutionen und gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Organisationen jedweder Art im In- und Ausland absolviert werden, deren Arbeit einen studienfachrelevanten Bezug aufweist.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt sind.

§ 4 Status der Studierenden im Berufspraktischen Studium

(1) Die Student*in bleibt während der Zeit des Berufspraktischen Studiums an der Hochschule Fulda mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie ist keine Praktikant*in im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Andererseits ist die Student*in an die Vorschriften ihrer oder seiner Praxisstelle gebunden, insbesondere was die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht betrifft.

§ 5 Zeitpunkt und Dauer

(1) Das Berufspraktische Studium findet nach dem 4. Fachsemester statt.

(2) Das Berufspraktische Studium dauert 8 Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann es auf Antrag der oder des Studierenden verlängert werden.

(3) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in Abs. (1) und Abs. (2) entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Anerkennung und Nachweise

(1) Die Student*in beantragt die Anerkennung des Berufspraktischen Studiums beim Prüfungsausschuss.

(2) Der Nachweis über die Durchführung des Berufspraktischen Studiums erfolgt durch

- eine schriftliche Bescheinigung der Praxisstelle über Praxiszeiten und -inhalte, in der die Durchführung des Berufspraktischen Studiums gemäß der Ordnung für das Berufspraktische Studium bestätigt wird,
- einen Praxisbericht mit einem Umfang von rund 3.000 Wörtern, in dem die Praxiseinrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte des Berufspraktischen Studiums skizziert werden.

§ 7 Vertrag über das Berufspraktische Studium

(1) Vor Beginn des Berufspraktischen Studiums schließt die Student*in mit der Praxisstelle einen Vertrag über das Berufspraktische Studium ab. Vor Abschluss des Vertrags ist die Zustimmung des Prüfungsausschusses einzuholen.

(2) Der Vertrag über das Berufspraktische Studium regelt insbesondere

1. die Verpflichtung der Student*in,
   a) die ihr gebotenen Praktikumsmöglichkeiten regelmäßig wahrzunehmen,
   b) die im Rahmen des Praktikumsplanes der Praxisstelle übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
   c) den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Person nachzukommen und
   d) sich an die in der Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften und an geltende Arbeitszeitregelungen zu halten, sowie Fernbleiben von der Praxisstelle (wegen Krankheit o.ä.) umgehend mitzuteilen,
   e) die Schweigepflicht im gleichen Umfang einzuhalten, wie die in der Praxisstelle Beschäftigten,
2. die Verpflichtungen der Praxisstelle,
   a) die Studierende* für die jeweils festzusetzende Zeitdauer entsprechend der Ordnung über das Berufspraktische Studium bei sich einzusetzen,
   b) eine Ansprechpartner*in bzw. eine Betreuer*in für die Studierende* zu benennen,
   c) der Studierenden* die Möglichkeit von angemessenen Reflexionsphasen in der vereinbarten Arbeitszeit einzuräumen.